

Vereinssatzung

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen:
Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Berne - Ortswehr Berne - e.V..
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Berne.

§ 2

Zweck, Zweckverwirklichung, Steuerbegünstigung des Vereins

- (1) Der Verein Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Berne - Ortswehr Berne- e.V. hat die Aufgabe:
 - die Ortsfeuerwehr Berne zu fördern,
 - für den Brandschutzgedanken zu werben,
 - interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr Berne zu gewinnen,
 - zuständige öffentliche und private Stellen bezüglich des Brandschutzes zu informieren und zu beraten.
 - der Verein soll sich an der Durchführung von Veranstaltungen beteiligen, die das Feuerlöschwesen und die Durchführung von Hilfeleistungen fördern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der §§ 51-68 AO in der jeweiligen gültigen Fassung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- den ordentlichen Mitgliedern
- den Ehrenmitgliedern
- den fördernden Mitgliedern.

Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied wird jede Person die als aktives Mitglied in die Ortswehr Berne eintritt.
- (2) Ehrenmitglied wird jede Person, die sich in der Altersabteilung der Ortswehr Berne befindet.
- (3) Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die durch Ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss als aktives Mitglied oder aus der Altersabteilung der Ortsfeuerwehr Berne (Beschluss der Ortswehr Berne) oder mit dem Tod.
- (2) Die Mitgliedschaft der fördernden Mitglieder erlischt durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres.
- (3) In allen Fällen erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft alle vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein.

§ 6

Mittel

Die zur Erreichung des gemeinnützigen Zwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

- Beiträge von fördernden Mitgliedern
- durch freiwillige Zuwendungen (Geld- oder/und Sachspenden)
- durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- eventuelle Überschüsse aus Veranstaltungen (z.b. Tombola, Verlosung, Vorführungen, Leihgaben u.s.w.)
- Einnahmen aus Hilfeleistungen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Versammlung der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder
- der Vereinsvorstand.

§ 8
Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind.

- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- die Wahl des Rechnungsführers, des Schriftführers und der Kassenprüfer
- die Festsetzung der mindest Mitgliedsbeiträge für fördernde Mitglieder
- die Genehmigung der Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 9
Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich einberufen und zwar unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der zweiten Einladung hingewiesen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung durchführen lassen.
- (5) Rechnungsführer, Schriftführer, und 2 Kassenprüfer werden offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- (7) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.
- (8) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

**§ 10
Vereinsvorstand**

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
dieses ist der jeweilige Ortsbrandmeister der Ortswehr Berne
 - dem 2. Vorsitzenden
dieses ist der jeweilige stellv. Ortsbrandmeister der Ortswehr Berne
 - dem Rechnungsführer
dieser wird für 5 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt
die Wiederwahl ist möglich
 - dem Schriftführer
dieser wird für 5 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt
die Wiederwahl ist möglich
 - den zwei Kassenprüfern
diese werden für 5 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt
die Wiederwahl ist möglich
- (2) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (3) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.
- (4) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

**§ 11
Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Seine Tätigkeit übt er ehrenamtlich aus.
- (2) Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Rechnungsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
- (3) Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertr. Vorsitzende die Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben. Über Konten des Vereins ist der 1., der 2. Vorsitzende und der Rechnungsführer alleine verfügungsberechtigt.

**§ 12
Rechnungsführung / Rechnungslegung**

- (1) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Führung der Bücher, Unterlagen und sonstige Aufzeichnungen verantwortlich.
- (2) Am Ende des Geschäftsjahres - Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr - ist er gegenüber den Kassenprüfern zur Rechnungslegung verpflichtet.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen alle Bücher und Unterlagen, den gesamten Zahlungsverkehr und das vorhandene Vermögen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen Entlastung.

**§ 13
Satzungsänderung**

Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig ohne erneute Befragung der aktiven Mitglieder vorzunehmen.

**§ 14
Öffentlichkeitsarbeit**

Der Verein wird nach außen hin, auch gegenüber der Presse, vom Vorstand vertreten. Erklärungen werden nur von einem Mitglied des Vorstandes gegeben. Dieses hat den Zweck, soweit wie möglich Fehlinformationen auszuschließen.

**§ 15
Auflösung**

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei viertel der vertretenen Stimmen gefasst werden kann. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Berne, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu Gunsten der Ortswehr Berne zu verwenden hat. Nur wenn die Ortswehr Berne nicht mehr existent ist, kann das Guthaben unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu Gunsten von Feuerwehrbelangen im Ort Berne verwandt werden.

**§ 16
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 16.12.2002 in Kraft.

Ortsbrandmeister: Stefan Krings
Stellv. Ortsbrandmeister: Michael Laackmann

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.06.2004

Rechnungsführer: Peter Schikora
Schriftführer: Samantha Schikora
1. Kassenprüfer: Heinrich Asendorf
2. Kassenprüfer: Marc Weigmann